

Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach § 20a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) im Land Berlin

I. Grundlagen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist im Land Berlin die zuständige Behörde für die Entscheidungen über die Erteilung der Approbation gemäß § 2 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz -PsychThG) und die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung eines psychotherapeutischen Berufs nach § 4 PsychThG.

Die Erteilung der Approbation gemäß § 2 Abs. 3 PsychThG setzt bei Antragsteller/innen, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologische/r Psychotherapeut/in verfügen, der in einem **Drittstaat** ausgestellt wurde, u.a. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes obliegt dem Landesamt. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar bzw. konnten die vom Landesamt festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, so wird nach § 2 Abs. 3 Satz 3 PsychThG der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung (Kenntnisprüfung) erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Der „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“ sind die entsprechenden Regelungen und Voraussetzungen zu entnehmen.

II. Kenntnisprüfung

1. Prüfungskommission

Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission, die das Landesamt bestellt, abgelegt. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe festzustellen, ob die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Prüfung wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 PsychTh-APrV erfüllen, abgenommen und bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu bestellen.

Die Regelungen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit von Personen in den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf die Prüferinnen und die Prüfer entsprechend anzuwenden.

2. Prüfungstermin

Die Prüfungen finden in der Regel zeitgleich zu den regulären Prüfungsterminen der staatlichen Prüfung statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Ort und die Zeit der Prüfung fest und informiert die anderen Kommissionsmitglieder sowie das Landesamt. Die Ladung wird dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zugestellt.

In der Einladung informiert das Landesamt den Prüfling über das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüfungsanforderungen gemäß Nummer 4 sowie über die Folgen einer veräumten Prüfung (§§ 13 bis 15 PsychTh-APrV).

3. Prüfungsverfahren

Die Kenntnisprüfung nach § 20a Abs. 2 PsychTh-APrV besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in zwei Abschnitten durchgeführt wird. Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf die unter 4.1. aufgeführten Fächergruppen und dauert für jeden Antragsteller mindestens 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten. Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der unter 4.2. genannten Anforderungen und dauert für jeden Antragsteller mindestens 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten.

Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zum mündlichen Termin Beobachter entsenden.

4. Prüfungsanforderungen

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

4.1. Im ersten Abschnitt der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgend genannten Fächergruppen der Anlage 1 Buchstabe A und B der PsychTh-APrV verfügt:

- Diagnostik, Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen; medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren; Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen,
- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung; Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung.

4.2. Im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung hat der Prüfling dabei anhand einer den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 PsychTh-APrV entsprechenden Falldarstellung nachzuweisen, dass er/sie über das für die Tätigkeit des Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Abs. 2 PsychTh-APrV verfügt. Der Prüfling soll dabei insbesondere zeigen, dass er/sie

- Die Technik der Anamneseerhebung und der psychologischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
- In der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
- in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,

- in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
- über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
- in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
- in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
- die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

Die zuständige Behörde wählt die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden und unter Berücksichtigung des Vertiefungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG der Antragsteller aus.

5. Beurteilung

Auf der Grundlage der mündlichen Prüfung (1. und 2. Abschnitt) und anhand der den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 PsychTh-APrV entsprechenden Falldarstellung bewertet die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen zu den unter 4.1 und 4.2. genannten Inhalten.

Der erste Abschnitt der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer in einer Gesamtbetrachtung jede der Fächergruppen nach Nr. 4.1. übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Der zweite Abschnitt der Kenntnisprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer ihn übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen in jeder Fächergruppe (4.1) und im zweiten Abschnitt der Prüfung (4.2) genügt. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen.

Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 zu § 20a Abs. 6 PsychTh-APrV erteilt.

6. Dokumentation der Prüfung

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Landesamt umgehend nach der Prüfung zu übermitteln.

7. Rücktritt, Versäumnis und Abbruch

Tritt der Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesamt.

8. Wiederholung der Prüfung

Die Kenntnisprüfung darf in jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts der mündlichen Prüfung, die nicht bestanden wurde, sowie im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Kenntnisprüfungen bzw. Kenntnisprüfungsteile in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A

Turmstraße 21, 10559 Berlin

E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: Januar 2020